

# ZH\_OBERGERICHT UE240457 vom 12. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240457](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240457)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240457 du 12 décembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240457 del 12 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 26. November 2024 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Strafuntersuchung gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen übler Nachrede ein (Urk. 5). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. Dezember 2024 sinngemäss Beschwerde (Urk. 6; vgl. auch Urk. 3 = Urk. 7).

### E. 2

Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 zusammengefasst mitgeteilt, dass er auf den ersten Blick über kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der von ihm angefochtenen Einstellungsverfügung verfüge, weshalb auf seine Beschwerde aller Voraussicht nach nicht einzutreten wäre. Es wurde ihm eine einmalige, nicht erstreckbare Frist angesetzt, um ausdrücklich zu erklären, ob er an der Beschwerde festhalten wolle oder nicht (Urk. 9).

### E. 3

Daraufhin zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde mit Eingabe vom

### E. 8

Dezember 2024 (Urk. 11) samt Beilage (Urk. 12) zurück. Diese Rückzugserklärung ist zulässig und verbindlich (Art. 386 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 StPO). Das Beschwerdeverfahren ist daher als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. 4. Wie mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 in Aussicht gestellt (Urk. 9), ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.